



Rechtliche Grundlagen des Feuerwehrdienstes

Organisation des Feuerschutzes in Nordrhein-Westfalen

Feuerwehrrecht ist Landesrecht, der Bund hat keine Gesetzgebungskompetenz

Das Land Nordrhein-Westfalen hat Feuerschutz und Katastrophenschutz im

Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG)

geregelt.

Die Gemeinden sind nach § 3 Abs. 1 BHKG verpflichtet Feuerwehren zu unterhalten.

Jede Gemeinde muss eine Freiwillige Feuerwehr unterhalten. Große kreisangehörigen Gemeinden können und kreisfreie Städte müssen eine Berufsfeuerwehr unterhalten, die aus Beamten besteht (§ 8 BHKG)

Freiwillige Feuerwehren bestehen aus ehrenamtlichen Kräften. Für eine ständig besetzte Wache der Freiwilligen Feuerwehr können Beamte als hauptamtliche Kräfte eingestellt werden (§ 10 BHKG).

Kommt keine Freiwillige Feuerwehr zustande und kann der Brandschutz nicht anders sichergestellt werden, hat die Gemeinde eine Pflichtfeuerwehr einzurichten (§ 14 BHKG)

Rechtsnatur der Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr

- 🔔 ist kein Verein
- 🔔 keine gemeinnützige Organisation
- 🔔 sondern Teil der Verwaltung der Stadt Schmallenberg, der der Bürgermeister als Hauptverwaltungsbeamter vorsteht.
- 🔔 (zum besseren Verständnis: wie der Bauhof nur eben ehrenamtlich und als Pflichtaufgabe)

Damit ist die Feuerwehr nicht rechtsfähig. Sie kann keine Rechte und Pflichten eingehen – dies kann allein die Stadt. Dies gilt auch für die Löschgruppen und Züge der Feuerwehr. Diese sind Teil der Feuerwehr der Stadt Schmallenberg.

Leitung der Feuerwehr der Stadt Schmallenberg

Die Freiwillige Feuerwehr wird durch den Leiter der Feuerwehr und seine beiden Stellvertreter geführt. Diese werden durch den Rat der Stadt Schmallenberg gewählt und durch den Bürgermeister zu Ehrenbeamten ernannt (§ 11 BHKG).

Der Leiter der Feuerwehr ist für die gesamte Feuerwehr (Kinderfeuerwehr, Jugendfeuerwehr, aktiver Dienst, Unterstützungsabteilung, Ehrenabteilung, musiktreibende Einheit) verantwortlich und Vorgesetzter aller Feuerwehrangehörigen (§ 9 Abs. 1 S. 2, 2 HS BHKG).

Der Leiter der Feuerwehr nimmt die Feuerwehrangehörigen auf, befördert und entlässt diese (9 Abs. 1 S. 2 BHKG) und bestimmt deren Funktionen innerhalb der Feuerwehr (s. auch §§ 2, 16 VOFF NRW)

Vorgesetzter des Leiters der Feuerwehr ist der Bürgermeister der Stadt Schmallenberg (§ 73 Abs. 2 GO ((Gemeindeordnung)).

Ehrenamtliche Tätigkeit

Mit der Aufnahme durch den Leiter der Feuerwehr wird der Bewerber Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schmallebenberg (nicht nur Mitglied einer Löschgruppe oder eines Zuges).

Es besteht dann ein öffentlich-rechtliches Sonderverhältnis mit Rechten und Pflichten, die sich aus dem BHKG und der VOFF ergeben.

Ehrenamtliche Tätigkeit bedeutet, dass diese unentgeltlich ist und nur für besondere Funktionen oder besonderen Aufwand Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.

Pflichten der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr der Stadt Schmallebenberg

§ 9 Abs. 1 S. 2 BHKG

Mit dem **Eintritt in die Feuerwehr** entsteht für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr die **Verpflichtung zur Teilnahme** am Einsatz-, Übungs-, Ausbildungs- und Fortbildungsdienst sowie an sonstigen Veranstaltungen im Aufgabenbereich dieses Gesetzes auf Anforderung der Leiterin oder des Leiters der Feuerwehr.

§ 20 Abs. 1 BHKG

Die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr sind auf Anforderung hin zur Teilnahme am Einsatz-, Übungs-, Ausbildungs- und Fortbildungsdienst sowie an sonstigen Veranstaltungen **verpflichtet**.

Die Anforderung erfolgt bei den ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr durch die Gemeinde (DME, Dienstplan, Mitteilung des LdF oder Einheitsführers).

Pflichten der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr der Stadt Schmallebenberg

§ 12 VOFF

(1) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr müssen sich der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes verpflichtet fühlen. Sie haben ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und ihr Ehrenamt zum Wohl der Allgemeinheit auszuüben.

(2) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr nehmen die übertragenen Aufgaben uneigennützig nach bestem Gewissen und durch ein von gegenseitigem Respekt sowie Beistand geprägtes Zusammenwirken wahr. Ihr Verhalten muss der dem Dienst erforderlichen Achtung und dem Vertrauen sowie der Vielfalt der ehrenamtlichen Angehörigen in einer Freiwilligen Feuerwehr gerecht werden.

(3) Ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren haben über die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch über den Bereich einer Feuerwehr hinaus sowie nach Beendigung der Mitgliedschaft. Satz 1 gilt nicht, soweit

1. Mitteilungen im dienstlichen Verkehr geboten sind oder
2. Tatsachen mitgeteilt werden, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Im Übrigen bleiben gesetzlich begründete Pflichten, insbesondere geplante Straftaten anzuzeigen, unberührt.

Zusammenfassung der Pflichten

- Teilnahme an den Übungen, Lehrgängen und Ausbildungsveranstaltungen es sei denn, schwerwiegende Gründe (Erkrankung, andere höherwertige Pflichten) stehen dem ausnahmsweise entgegen.
- Unverzügliches (ohne schuldhaftes Zögern) Erscheinen am Gerätehaus bei einer Alarmierung es sei denn, schwerwiegende Gründe (Erkrankung, andere höherwertige Pflichten) stehen dem ausnahmsweise entgegen.
- Verfassungstreue
- kameradschaftliches Verhalten
- Verschwiegenheit in dienstlichen Angelegenheiten
- Beachtung von Dienstanweisungen, Dienstvorschriften, Verordnungen und Gesetzes
- Gehorsamspflicht gegenüber Vorgesetzten im Dienstbetrieb, insbesondere bei Einsätzen
- Keine Straftaten zu Begehen

Der Verstoß gegen diese Pflichten kann ansonsten nach den §§ 22 bis 23 VOFF ein Disziplinarverfahren nach sich ziehen.

Rechte der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr der Stadt Schmallebenberg

§ 20 Abs. 2 BHKG

Nachteilsverbot

Den ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr und den ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern der anerkannten Hilfsorganisationen dürfen aus ihrem Dienst in der Feuerwehr oder ihrer Mitwirkung im Katastrophenschutz keine Nachteile im Arbeits- oder Dienstverhältnis erwachsen.

Automatische Befreiung von der Arbeitspflicht auch für Ruhezeit

Während der Dauer der Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde oder des Kreises **entfällt** für die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr und die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen die Pflicht zur Arbeits- oder Dienstleistung.

Bei Einsätzen erstrecken sich Freistellungs- und Entgeltanspruch auch auf den zur Wiederherstellung der Arbeits- oder Dienstfähigkeit erforderlichen Zeitraum danach. Die Festlegung des Zeitraums trifft die Einsatzleitung. Bei Einsätzen nach § 39 oder § 40 erfolgt die Festlegung durch die für die Führung der Einheit zuständige Gebietskörperschaft. Die Teilnahme an Aus- und Fortbildungen und an sonstigen Veranstaltungen ist der Arbeitgeberin, dem Arbeitgeber oder dem Dienstherrn nach Möglichkeit rechtzeitig mitzuteilen.

Rechte der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr der Stadt Schmalleberg

Lohnfortzahlung, Entschädigung bei Selbständigen

§ 21 BHKG

1) Die Arbeitgeberinnen, Arbeitgeber oder Dienstherrn ehrenamtlicher Angehöriger der Feuerwehr sind verpflichtet, für den Zeitraum der auf Anforderung der Gemeinde hin gemäß § 20 Absatz 1 erfolgten Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen Arbeitsentgelte oder Dienstbezüge einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen fortzuzahlen, die ohne die Ausfallzeiten üblicherweise erzielt worden wären. Den privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern werden die Beträge auf Antrag durch die Gemeinde ersetzt. Die Gemeinden können den privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern durch Satzung eine Zulage gewähren.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer von sechs Wochen, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Dienst in der Feuerwehr zurückzuführen ist. Privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern wird das fortbezahlte Arbeitsentgelt auf Antrag von dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung erstattet. Die Landesregierung wird ermächtigt, auf die dem Land nach Satz 1 zustehenden Ersatzansprüche gegen den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zu verzichten. Dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung werden die Kosten für die übertragenen Aufgaben von den Gemeinden gemeinsam erstattet.

(3) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr haben gegenüber der Gemeinde Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht. In den in Absatz 2 Satz 1 genannten Krankheitsfällen haben sie gegenüber dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung einen Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags, soweit nicht auf andere Weise ein Ersatz erlangt werden kann. Für die Erstattung gilt Absatz 2 Satz 4. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Als Ersatz des Verdienstaufschlags wird mindestens ein durch gemeindliche Satzung festzulegender Regelstundensatz gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Auf Antrag ist anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Durch gemeindliche Satzung ist ein Höchstbetrag festzulegen, der bei dem Ersatz des Verdienstaufschlags je Stunde nicht überschritten werden darf.

Aufnahme der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr

§ 2 VOFF Zuständigkeit und Grundsätze der Aufnahme (gilt für alle Abteilungen)

(1) Die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr nimmt Bewerberinnen und Bewerber als Angehörige in die Freiwillige Feuerwehr auf (Mitgliedschaft). Sie oder er entscheidet über die Verwendung der Angehörigen innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr, befördert und entlässt diese.

(2) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Gründe für eine Ablehnung können fehlende Eignung, tatsächliche Anhaltspunkte für eine fehlende Bereitschaft zur Erfüllung der Voraussetzungen des § 12 oder ein anderer wichtiger Grund sein.

(3) Vor der Aufnahme hat die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr oder eine von ihr oder ihm beauftragte Führungskraft ein Aufnahmegespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber zu führen, in dem insbesondere die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft zur Freiwilligen Feuerwehr gemäß der §§ 12 und 13 behandelt werden.

Aufnahme der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr

§ 8 VOFF Aufnahme in die Einsatzabteilung

(1) In die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr gemäß § 9 Absatz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz darf nur aufgenommen werden, wer

1. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
2. den Anforderungen des Feuerwehrdienstes gesundheitlich entspricht und
3. nicht vorbestraft im Sinne des § 21 Absatz 2 Nummern 1 bis 3 ist.

(2) Zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung nach Absatz 1 Nummer 2 kann die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr die Vorlage eines ärztlichen Gutachtens verlangen. Sie oder er kann auch die Vorlage eines Führungszeugnisses gemäß § 30 des Bundeszentralregistergesetzes (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195) in der jeweils geltenden Fassung verlangen. Die Kosten zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung nach Satz 1 und des Führungszeugnisses nach Satz 2 sind von der Gemeinde zu tragen.

Aufnahme der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr

§ 6 VOFF Probezeit

(1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt für die ersten sechs Monate als Mitgliedschaft auf Probe. Die vorherige Zugehörigkeit zu einer anderen Feuerwehr kann angerechnet werden. Die Entscheidung darüber trifft die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr.

(2) Während der Probezeit sollen sich die Bewerberinnen und Bewerber für den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr bewähren. Die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr stellt nach pflichtgemäßem Ermessen spätestens zum Ablauf der Probezeit fest, ob die Probezeit bestanden oder nicht bestanden ist. Kann am Ende der Probezeit die Bewährung nicht festgestellt werden, entlässt die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr die Bewerberin oder den Bewerber gemäß § 24 Absatz 1 Nummer 1 aus der Freiwilligen Feuerwehr. Anstelle der Entlassung kann die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr die Probezeit einmalig um bis zu sechs Monate verlängern und spätestens nach Ablauf der verlängerten Probezeit erneut über die Bewährung entscheiden.

Aufnahme der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr

§ 9 Ausscheiden aus der Einsatzabteilung und Eintritt in die Ehrenabteilung

(1) Angehörige der Einsatzabteilung scheidern aus dieser aus,

1. wenn sie die Regelaltersgrenze nach § 35 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - (BGBI. I S. 754, 1404, 3384) (= *zur Zeit 67 Jahre!*) in der jeweils geltenden Fassung erreicht haben,
2. wenn sie aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr einsatztauglich sind oder
3. aus persönlichen oder sonstigen Gründen.

(2) Bei konkretem Zweifel an der gesundheitlichen Eignung nach Absatz 1 Nummer 2 kann die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr von einer oder einem Angehörigen der Einsatzabteilung jederzeit die Vorlage eines erneuten ärztlichen Gutachtens (§ 8 Absatz 2 Satz 1) verlangen. Ungeachtet dessen kann sich die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr von den Angehörigen der Einsatzabteilung, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, die gesundheitliche Eignung durch ein solches Gutachten nachweisen lassen. Hinsichtlich der Kosten gilt § 8 Absatz 2 Satz 3 entsprechend.

(3) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die aus Alters- oder Gesundheitsgründen nach Absatz 1 Nummern 1 oder 2 aus der Einsatzabteilung ausscheiden, treten in die Ehrenabteilung oder, mit der Zustimmung der Leiterin oder des Leiters der Feuerwehr, in die Unterstützungsabteilung über. Sie behalten ihren bisherigen Dienstgrad und sind zum Tragen ihrer bisherigen Dienstkleidung berechtigt.

(4) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die nach Absatz 1 Nummer 3 aus der Einsatzabteilung ausscheiden, gehören der Unterstützungsabteilung an, soweit sie keiner anderen Abteilung nach § 1 Absatz 1 angehören. § 2 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt. Sie können mit dem Erreichen der Altersgrenze gemäß Absatz 1 Nummer 1 in die Ehrenabteilung übertreten, wo sie ihren bisherigen Dienstgrad behalten und zum Tragen ihrer bisherigen Dienstkleidung berechtigt sind.

Aufnahme der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr

Abteilungen in die der Leiter der Feuerwehr aufnehmen kann sind

1. die Einsatzabteilung gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 BHKG, § 8 VOFF;
2. die Unterstützungsabteilung gemäß § 9 Absatz 2 BHKG, § 10 VOFF
3. die Ehrenabteilung gem. § 9 VOFF
4. die Abteilung Feuerwehrmusik, soweit diese gebildet wurde,
5. die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe des § 13 Absatz 1 BHKG, § 11 VOFF;
6. die Kinderfeuerwehr nach Maßgabe des § 13 Absatz 2 BHKG, § 11 VOFF.

Soziale Absicherung der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr

Neben der Lohnfortzahlung und des Verdienstausfalls bei Selbständigen sind die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr wie folgt abgesichert:

Es besteht bei der Unfallkasse NRW gem. dem SGB VII gesetzlicher Unfallversicherungsschutz

Die UK setzt bei ihrer Leistungsgewährung auf zwei Säulen:

- **individuelle Rehabilitation** und
- **umfassende Geldleistungen**

Die UK begleitet durch die gesamte Rehabilitation. Erster Schritt ist die medizinische Versorgung: der kompetente Arzt, die richtige Klinik, das beste Material.

Zeitgleich kümmert die UK sich darum, dass man schnell nach Hause und nach der Genesung übergangslos in den Beruf zurückkehren kann. Falls nötig, wird für Fort- und Weiterbildung oder Umschulung gesorgt.

Je nach Art und Umfang des Unglücks leiden viele Verletzte seelisch unter dem Erlebten. Im Bereich der Rehabilitation sorgt die UK dafür, dass Betroffene psychotherapeutisch optimal behandelt wird.

Zugleich soll es durch den Einsatz bei der Feuerwehr im Unglücksfall keine finanziellen Einbußen geben. Vom Verletzten- und Übergangsgeld bis zu Renten aufgrund einer entsprechenden Minderung der Erwerbsfähigkeit und – im schlimmsten Fall – für Leistungen an Hinterbliebene wird gesorgt.

Um dem selbstlosen Einsatz der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Rechnung zu tragen, erhalten Verletzte Leistungen, die über die gesetzlichen Pflichtleistungen hinausgehen. Der Unfallkasse NRW zahlt spezielle Mehrleistungen an ihre ehrenamtlichen Versicherten. Unsere Satzung sieht diese Leistungen vor, die ein Plus für die Versicherten und ihre Angehörigen darstellen.

Soziale Absicherung der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr der Stadt Schmallenberg

Bei Unfällen ist die 001/2014 [Meldung von Unfällen mit Personenschaden](#) (interner Bereich Dienstanweisungen der Feuerwehr der Stadt Schmallenberg zu beachten und das gleichfalls im internen Bereich gespeicherte Formular zu nutzen)

Bei Sachschäden, die der ehrenamtliche Feuerwehrangehörige dienstlich erleidet (z.B. beschädigte Brille) besteht ein Ersatzanspruch.

Verursacht der ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr einem Dritten einen Schaden, so haftet hierfür die Stadt Schmallenberg (sog. Amtshaftung). Bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz ist Regress möglich.

Im Bereich seiner ehrenamtlichen Tätigkeit besteht weiter über den Verband der Feuerwehren NRW Versicherungsschutz (z.B. Rechtsschutz). Auch die Fördervereine der Feuerwehren haben hier umfangreichen Versicherungsschutz ([Versicherungsschutz- Verband der Feuerwehren in NRW e. V. \(feuerwehrverband.nrw\)](#)).

Handeln im Einsatz

Die Feuerwehr handelt im Einsatz hoheitlich.

Dem Einsatzleiter stehen daher umfangreiche Befugnisse nach § 34 BHKG zu.

Die Einsatzleitung kann z.B. Einsatzstellen sperren, Platzverweise aussprechen, Personen und Material heranziehen und Wohnungen und Grundstücke auch gegen den Willen des Berechtigten betreten.

Die hoheitlichen Befugnisse dürfen nur genutzt werden, soweit dies für den Einsatzzweck erforderlich ist.

Sonderrechte sind immer verhältnismäßig und zurückhaltend einzusetzen. Sicherheit hat absolute Priorität. Unnötiger Einsatz der Sondersignalanlage (bei freier Straße zur Nachtzeit unablässig eingeschaltetes Einsatzhorn) ist zu vermeiden, denn es fördert das Ansehen der Feuerwehr nicht.

Feuerwehrangehörige der Stadt Schmallebenberg haben stets zurückhaltend und höflich zu agieren. Bei Problemen sind immer der unmittelbare Vorgesetzte bzw. der Einsatzleiter zu informieren.

Weitergehendes Lehrmaterial

[Rechtsfragen – Freiwillige Feuerwehr Stadt Schmallenberg \(feuerwehr-schmallenberg.de\)](http://feuerwehr-schmallenberg.de)



[Ausbildungsmaterial –
Freiwillige Feuerwehr Stadt
Schmallenberg \(feuerwehr-
schmallenberg.de\)](http://feuerwehr-schmallenberg.de)